

II-4458 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2233 /J

1978 -12- 01

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. KOHLMAIER, Dr. Hubinek, Dr. Schwimmer
und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Entbindungsbeitrag

Gemäß § 39a des Familienlastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 646/1977 sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung die Aufwendungen für den Entbindungsbeitrag zur Gänze aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen. Diese Regelung ist am 1.1.1978 in Kraft getreten.

Der Entbindungsbeitrag für weibliche Versicherte, die Anspruch auf Wochengeld haben, für Selbstversicherte nach § 16 ASVG - mit Ausnahme der im § 124 Abs.2 bezeichneten Personen - und für Angehörige beträgt gemäß § 164 Abs.1 Z.1 als gesetzliche Mindestleistung S 1.000.--. Durch die Satzung kann der Entbindungsbeitrag allgemein oder für einzelne der bezeichneten Personengruppen bis auf S 2.000.-- erhöht werden (satzungsmäßige Mehrleistung). Mehrere Krankenversicherungsträger haben von dieser durch das Gesetz gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, während von einigen anderen Kassen nur die gesetzliche Mindestleistung gewährt wird.

Dem Vernehmen nach soll das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Hauptverband dahingehend informiert haben, daß es Satzungsänderungen, die eine Erhöhung des Entbindungsbeitrages über das derzeit geltende Ausmaß hinaus vorsehen, nicht

- 2 -

genehmigen wird. Zugleich soll auch die Aufforderung an die Krankenversicherungsträger ergangen sein, von vornherein davon Abstand zu nehmen, solche Satzungsänderungen zu beschließen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger davon unterrichtet hat, daß Satzungsänderungen, die eine Erhöhung des Entbindungsbeitrages vorsehen, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht genehmigt werden ?
- 2) Welche Gründe führen Sie für diese Vorgangsweise an ?
- 3) Wie rechtfertigen Sie diesen Eingriff in die Arbeit der Selbstverwaltung ?